

„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe

Stand 26.11.2020

Lockdown- Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss EUR 800.000,00



INHALTSVERZEICHNIS

1.	LOCKDOWN - UMSATZERSATZ	1
2.	FIXKOSTENZUSCHUSS II- „FIXKOSTENZUSCHUSS EUR 800.000,00"	2
2.1	Wer kann beantragen?	2
2.2	Welche Fixkosten können geltend gemacht werden?.....	3
2.3	Für welchen Zeitraum kann beantragt werden?	4
2.4	Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?	4
2.5	Was muss gegengerechnet werden?.....	4
2.6	Wie erfolgt der Antrag?	5
2.7	Wie erfolgt die Auszahlung?	5
2.8	Wozu muss sich der Antragsteller verpflichten?	5
2.9	Wo findet man nähere Details?	6

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750
www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

1. LOCKDOWN – UMSATZERSATZ

Nachdem die Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes aufgrund von technischen Wartungsarbeiten seitens des Bundesministeriums für Finanzen für eine Woche ausgesetzt war, kann der Antrag seit 23.11. nachmittags nunmehr wieder gestellt werden. Der ursprüngliche Lockdown-Umsatzersatz wurde gleichzeitig aufgrund der nun erfolgten Schließung des Handels und des Verbots sog. „körpernaher Dienstleistungen“ wie folgt erweitert:

- Der Antrag kann je nach Branche für 5 Wochen (3.11. bis 6.12. - betrifft Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten, etc.) oder für 3 Wochen (17.11. bis 6.12. - betrifft körpernahe Dienstleistungen und Einzelhandel) gestellt werden.
- Der **Umsatzersatz für den Einzelhandel** ist abhängig von der konkreten Kategorie des Einzelhandels. Dabei ist auf die sog. ÖNACE-Kennzahlen abzustellen (siehe Beilage). Es gibt drei verschiedene Prozentsätze: 20% (z.B. Einzelhandel mit KFZ, Möbel oder Haushaltsgeräten), 40% (z.B. Einzelhandel mit Büchern oder Sportartikel) und 60% (z.B. Einzelhandel mit Blumen, Schuhen oder Bekleidung). Der jeweilige Prozentsatz ist in der Tabelle im Anhang angeführt.

Die übrigen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der ersten Version des Lockdown-Umsatzersatzes nicht geändert.

Das Bundesministerium für Finanzen hat zusätzlich bereits Fragen und Antworten (FAQs) zum erweiterten Umsatzersatz veröffentlicht. Die wichtigsten Aussagen daraus dürfen wir wie folgt zusammenfassen:

- Der Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz ist **bis spätestens 15.12.** einzubringen.
- Auch **Start-Ups** können einen Umsatzersatz beantragen. Voraussetzung ist lediglich, dass vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden.
- Bei **Mischbetrieben** (z.B. Tankstelle mit Gastro) kann nur für den Teil ein Umsatzersatz beantragt werden, der auf die **betroffene Branche** entfällt. Sind alle Tätigkeiten des Unternehmens Teil von betroffenen Branchen, so werden 80% des Umsatzes ersetzt.
- **Kurzarbeit** und Umsatzersatz können kombiniert werden und schließen sich nicht aus.
- Umsatzersatz und **Fixkostenzuschuss EUR 800.000,00** können ebenso kombiniert werden. Allerdings kann eine Geltendmachung **nicht für denselben Zeitraum** erfolgen (d.h. kein Fixkostenzuschuss für den Zeitraum des Umsatzersatzes, für andere Zeiträume aber sehr wohl).
- Der Antrag auf Umsatzersatz kann **vom Unternehmen selbst** oder von einem **Steuerberater** oder Wirtschaftsprüfer eingebracht werden (unabhängig von der Höhe).
- Wurde bereits ein Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz für den Zeitraum bis 30.11. gestellt, so erfolgt eine **automatische Verlängerung des Antrags bis zum 6.12.** Es muss hier kein neuer Antrag gestellt werden.
- Für Mischbetriebe: Falls bislang schon ein **teilweiser Umsatzersatz** beantragt wurde und durch den erweiterten Lockdown ein höherer Umsatzersatz zusteht, muss ein **weiterer Antrag** eingebracht werden.

- Wie schon beim ursprünglichen Umsatzersatz dürfen im beantragten Zeitraum (3. bzw. 17. November bis 6. Dezember) **keine Mitarbeiter gekündigt** werden. Zulässig sind aber Auflösungen des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf (bei befristeten Dienstverhältnissen), einvernehmliche Auflösungen, Kündigungen durch den Dienstnehmer, Entlassung und vorzeitiger Austritt des Dienstnehmers und Auflösungen während der Probezeit.
- Die Berechnung des Vorjahresumsatzes erfolgt immer zwingend anhand der in der Richtlinie vorgegebenen Reihenfolge (d.h. primär anhand der UVA für November 2019).

Das Bundesministerium für Finanzen hat neben einer ausführlichen **Liste der vom Lockdown betroffenen Branchen** auch einen übersichtlichen **Entscheidungsbaum** veröffentlicht. Sie finden beide Dokumente in der Anlage.

Der Umsatzersatz kann grundsätzlich vom Unternehmen selbst über FinanzOnline beantragt werden. Wir unterstützen Sie natürlich gerne bei der Einreichung und bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Umsatzersatz!

Link FAQ – unter diesem Link finden Sie zusätzlich einen Überblick über

- die Antrittsberechtigung des Lockdown-Umsatzersatzes, sowie
- die Liste der direkt betroffenen Branchen nach ÖNACE-2008-Klassifikation, als auch
- die Handelskategorisierung (20%, 40% 60%)

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

2. FIXKOSTENZUSCHUSS EUR 800.000,00

Am 23.11. wurde die finale Verordnung bzw. Richtlinie zum Fixkostenzuschuss EUR 800.000,00 veröffentlicht. Die wesentlichsten Eckpunkte bzw. Änderungen gegenüber dem ersten Fixkostenzuschuss stellen wir im Folgenden dar.

2.1 Wer kann beantragen?

Die Voraussetzungen für den FKZ EUR 800.000,00 wurden im Wesentlichen an die Voraussetzungen des Umsatzersatzes angepasst:

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
- Ausübung einer operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb führt;
- kein rechtskräftig festgestellter steuerlicher Missbrauch bzw. keine aggressiven Steuer-Gestaltungen;
- kein Insolvenzverfahren und keine vorsätzlichen Finanzstrafen in den letzten 5 Jahren (außer diese übersteigt nicht EUR 10.000,00);
- kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ iSd der beihilfenrechtlichen Vorschriften der EU;
- schadensmindernde Maßnahmen zur Reduktion der Fixkosten müssen gesetzt werden.

Ausgenommen vom FKZ EUR 800.000,00 sind:

- beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors.
- Einrichtungen im alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben **und** die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.
- Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen.
- Neu gegründete Unternehmen, die vor 16.09.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

2.2 Welche Fixkosten können geltend gemacht werden?

Es können nur die folgenden Fixkosten beantragt werden:

- Geschäftsraumieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- **NEU:** die Absetzung für Abnutzung (MA) gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und entweder vor dem 16. September 2020 angeschafft wurde oder vor dem 16. September 2020 vom Unternehmen bestellt und vor dem jeweiligen gewählten Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen wurde;
- **NEU:** eine fiktive AfA für beweglichen Wirtschaftsgütern, die primäre Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden,
- betriebliche Versicherungsprämien;
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
- Leasingraten;
- betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
- Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten;
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert
- Bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen: ein angemessener Unternehmerlohn (max. EUR 2.666,67 pro Monat);
- Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft;

- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;
- **NEU:** Bestimmte Personalaufwendungen, die für den Mindestbetrieb nötig sind;
- Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 1.000,00 die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bei der Beantragung des FKZ EUR 800.000 angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ 800.000,00 von unter EUR 36.000,00 beantragt (bei höheren FKZ können diese Kosten nicht mehr geltend gemacht werden);
- Bestimmte frustrierte Aufwendungen, die vor dem 16.03.2020 angefallen sind;
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

2.3 Für welchen Zeitraum kann beantragt werden?

Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 ergibt:

- (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020;
- (b) Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020;
- (c) Betrachtungszeitraum 3: November 2020;
- (d) Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020;
- (e) Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021;
- (f) Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021;
- (g) Betrachtungszeitraum 7: März 2021;
- (h) Betrachtungszeitraum 8: April 2021;
- (i) Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021;
- (j) Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021.

Anträge können für bis zu **maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder **alle** Betrachtungszeiträume **zeitlich zusammenhängen** oder es **zwei Blöcke** von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.

Falls zusätzlich ein Lockdown-Umsatzersatz für November 2020 beantragt wurde, kann für November 2020 kein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

2.4 Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Ein FKZ EUR 800.000,00 wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% und unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag mindestens EUR 500,00 beträgt, gewährt (beim bisherigen Fixkostenzuschuss lag die Grenze bei 40%).

Der Zuschuss berechnet sich direkt nach dem prozentuellen Umsatzausfall (und nicht mehr in Form eines „Stufentarifs“). Erleidet ein Unternehmen also z.B. einen Umsatzausfall von 43%, so werden auch 43% der Fixkosten ersetzt.

Der FKZ EUR 800.000,00 ist mit maximal EUR 800.000,00 pro Unternehmen gedeckelt.

2.5 Was muss gegengerechnet werden?

Der FKZ EUR 800.000,00 darf gemeinsam mit anderen Förderungen den Betrag von EUR 800.000,00 pro Unternehmen nicht übersteigen. Diese Förderungen sind:

- der Lockdown-Umsatzersatz;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übernommen wurden;
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise geleistet wurden.

2.6 Wie erfolgt der Antrag?

Der Antrag erfolgt **ausschließlich** über **FinanzOnline**. Bis zu einem FKZ von maximal EUR 36.000,00 kann der Antrag vom Unternehmen selbst eingebracht werden. Bei höheren Beträgen muss der Antrag zwingend von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eingebracht werden.

2.7 Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des FKZ EUR 800.000,00 erfolgt in **zwei Tranchen** und kann jeweils innerhalb folgender Zeiträume durch den Antragsteller beantragt werden:

- Die erste Tranche umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ EUR 800.000,00. Sie kann frühestens ab 23. November 2020 und muss spätestens bis 30. Juni 2021 beantragt werden.
- Die Auszahlung der **zweiten Tranche** kann **frühestens ab 1. Juli 2021** und muss bis **spätestens 31. Dezember 2021** beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ EUR 800.000,00 zur Auszahlung. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen-

Für die Beantragung der ersten Tranche sind der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.

2.8 Wozu muss sich der Antragsteller verpflichten?

Im Rahmen des Antrags muss sich das antragstellende Unternehmen unter anderem zu den folgenden Punkten verpflichten bzw. diese bestätigen:

- **Die Umsatzaufälle wurde durch die COVID-19-Krise verursacht und das Unternehmen einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt hat;**



- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 **keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer** in Höhe von **mehr als 50% ihrer Bonuszahlung** für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;
- auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze, zum Beispiel mittels Kurzarbeit, zu erhalten;
- die **Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen** an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ EUR 800.000,00 im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

2.9 *Wo findet man nähere Details?*

Nähere Details finden Sie direkt auf der Homepage des BMF:
<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>